

084007
60

Verkündet am 25.11.2008

Vollstreckbare Aus-
fertigung erteilt an

Kon
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] : [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Gz [REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] : [REDACTED]

wegen Schadenersatz

erläßt das Amtsgericht **Nürnberg** durch Richter Heppt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2008 folgendes

ENDURTEIL

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 364,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 14.5.2008 sowie weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 30,94 EUR gleichfalls nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 14.5.2008 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 364,45 EuR festgesetzt.

62

Tatbestand

Von der Abfassung wird gemäß §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 495 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im vollen Umfang begründet.

I.

Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung der restlichen Mietwagenkosten aufgrund von §§ 7, 17 StVG, § 3 PflVG a.F., § 823 BGB.

Das Gericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nach § 287 BGB auf Grundlage der Schwacke-Mietpreisliste 2007 und der Zugrundelegung des Modus Tarifes. Zugrunde zu legen war die Mietwagengruppe 6. Es wurde ein geschätzter Abschlag für die Eigensparnis von 3 % geschätzt.

Im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

1. Im vorgelegten Schreiben der Beklagten wurde lediglich die Vermittlung eines Ersatzfahrzeuges angeboten. Zur Überzeugung des Gerichts handelt es sich bei dem vorgelegten Angebot lediglich um das Angebot zu einer Vermittlung eines Mietwagens. Es handelt sich hier nicht um ein konkretes Angebot auf Vertragsschluss. Liest man

das Schreiben so ergibt sich der Hinweis, dass falls ein Mietwagen erforderlich sein sollte, ein solcher angeboten werden könnte. Zu diesem Zeitpunkt ist ausweislich des Schreibens noch nicht einmal klar, ob ein Mietwagen erforderlich ist. Ein sofort annahmefähiges Angebot setzt jedoch voraus, dass das Angebot mit einem einfachen "ja" angenommen werden kann. Es ist vorliegend auch nicht klar, welcher Klasse und welchem Typ das Fahrzeug anbelangt. Auch die restlichen Kriterien, welche üblicherweise bei der Anmietung eines Autos abgesprochen werden sind im Schreiben nicht enthalten.

Sollte man dies vorliegend jedoch anders sehen, so ist mit dem Landgericht Nürnberg-Fürth bei bestrittener Möglichkeit der Anmietung zu den günstigen Tarif zu verlangen, dass konkret vorgetragen und unter Beweis gestellt wird, dass eine tatsächliche Anmietung zu diesem günstigen Tarif erfolgen kann. Ein Vortrag diesbezüglich erfolgte nicht. Es wurde lediglich zum Beweis für die Preise Zeugeneinvernahme der Zeugen Winzig und Hansen angeboten. Dies genügt jedoch nach den Vorgaben des Landgerichts gerade nicht, welches darauf abstellt, dass das tatsächliche Auto am streitgegenständlichen Tag zu diesem Preis tatsächlich erhältlich war.

Das Gericht ist schon der Auffassung, dass kein konkret annahmefähiges Angebot vorliegt. Sollte man dies anders sehen, so ist jedenfalls nicht dargetan, dass zu diesem niedrigeren Preis konkret anzumieten war. Es ist deshalb weiter vom Marktpreis als zu erstattenden Anmietpreis auszugehen.

64

2. Winterreifen sind erstattungsfähig. Diese werden ausweislich der Schwacke-Liste extra abgerechnet. Es ist bekannt, dass zur Anmietung im Winter für Winterreifen ein erhöhter Tarif zu bezahlen ist. Dieser wird ausweislich der Schwacke-Liste im Rahmen des § 287 ZPO geschätzt. Aus der Liste ergibt sich, dass diese Kosten nicht bereits in den Tarifen enthalten sind, da sie gesondert ausgewiesen werden.

3. Das Gericht wendet in ständiger Rechtsprechung die Schwacke-Liste als bewährte Schätzgrundlage an. Die Fraunhofer Liste kann als Schätzgrundlage nicht zugrunde gelegt werden. Diese ist nicht am örtlich relevanten Markt erhoben. Bezüglich der hier vorliegenden Argumentation wird bereits auf den Hinweis des Gerichts vom 2.9.2008 Bezug genommen. Weitere Ausführungen erübrigen sich hierzu.

4. Es ergibt sich somit folgender geschätzter Mietwagenpreis:

1 x 3-Tagespauschale	345,00 EUR
abzüglich 3 % Eigensparnis	-10,35 EUR
zuzüglich Haftungsbefreiungskosten 100 %	78,00 EUR
zuzüglich Winterreifen 3 Tage	45,00 EUR
zuzüglich Kosten Zustellung/Abholung	50,00 EUR
Zwischensumme	507,65 EUR
abzüglich gezahlter	135,00 EUR
Endsumme	372,65 EUR.

Das Gericht war nach § 308 Abs. 1 an den klageweise geltenden Betrag gebunden. Zur Frage der Erstattungsfähigkeit des Kindersitzes musste nicht Stellung genommen werden, da aufgrund der Schätzung des Gerichts bereits der Klageantrag erreicht war.

II.

Kosten: § 91 ZPO.

III.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 11 ZPO.



Heppt
Richter